

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schiffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

C. Regierungsbekanntmachung vom 11. Mai 1857.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

C. Regierungsbekanntmachung vom 11. Mai 1857.

Auf den Grund des Gesetzes vom 18. August 1856, betreffend die Messung der Schiffe, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge der mit den hohen Senaten der freien Hansestädte Lübeck und Bremen ausgetauschten gegenseitigen Erklärungen die unter der Flagge der einen oder anderen dieser Städte fahrenden Schiffe, welche einen von der zuständigen Behörde ihrer Heimath ausgefertigten Meßbrief über die vollständige Messung besitzen, von der Verpflichtung zur Messung in den diesseitigen Häfen bis weiter befreit sind.

In gleicher Weise sind die Oldenburgischen Schiffe, welche einen von der Regierung ausgefertigten Meßbrief über die vollständige Messung besitzen, von der Verpflichtung sich einer neuen Messung zu unterwerfen in den Häfen und Plätzen der freien Hansestädte Lübeck und Bremen befreit.

II. Das Recht die Oldenburgische Flagge zu führen und die zum Beweise desselben erforderlichen Schiffspapiere.

A. Gesetz vom 21. August 1856.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 1. Nur dasjenige Schiff gilt als ein Oldenburgisches und ist zur Führung der Oldenburgischen Flagge berechtigt, welches im alleinigen Eigenthum Oldenburgischer Staatsangehöriger, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes benannt und mit den erforderlichen Schiffspapieren versehen ist.

B. Regierungsbekanntmachung vom 22. August 1856.

In Beziehung auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. August 1856, betreffend das Recht, die Oldenburgische Flagge zu führen, und die zum Beweise desselben erforderlichen Schiffspapiere, wird hiedurch mit Höchster Genehmigung, unter Aufhebung der Regierungsbekanntmachung vom 2. Juni 1840, die Anordnung einer Nummerflagge betreffend, Folgendes bekannt gemacht:

§. 1. Die Kielbriefe über die im Herzogthum Oldenburg gebauten Schiffe sollen nach dem in der Anlage 1. enthaltenen Muster ausgefertigt werden.

§. 2. Die Eintragung der bereits unter Oldenburgischer Flagge fahrenden, über 5 Schiffslasten großen Küsten- und Flußschiffe in das Schiffsregister, behuf Erlangung des Registerbriefes, ist zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe vor dem 1. Mai 1857 zu bewirken.

§. 3. Die Eintragung der bereits unter Oldenburgischer Flagge fahrenden Seeschiffe in das Schiffsregister ist vor dem 1. Januar 1858 zu bewirken, sofern nicht früher aus dem einen oder andern Grunde die Ausfertigung neuer Schiffspapiere für dieselben nothwendig wird.

Die Bestimmungen in Art. 14. §. 2. und Art. 22. §. 2. des Gesetzes finden auch auf die gegenwärtig bereits ausgefertigten Seepässe Anwendung.

§. 4. Mehrere Eigenthümer eines Schiffes haben bei dem Antrage auf Eintragung desselben in das Register, sowie beim Antrage auf Ertheilung eines neuen Seepasses (§. 10.), eine im Herzogthum wohnende Person zu bezeichnen, welcher die das Schiff betreffenden Verfügungen in ihrem Namen zuzustellen sind (Correspondent).

Fehlt diese Angabe, so wird derjenige von den im Herzogthum wohnenden Miteigenthümern, welcher bei dem Antrage zuerst genannt ist, als der correspondirende Rheder